



Wortprotokoll der 33. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 2. Februar 2015, 13:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Prof. Dr. Matthias Zimmer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 550

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Ge- setze

(5. SGB IV-ÄndG)

BT-Drucksache 18/3699

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-
schätzung

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung


Anwesenheitsliste

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Freudenstein, Dr. Astrid Helfrich, Mark Schmidt (Ühlingen), Gabriele Stegemann, Albert Stracke, Stephan Strebl, Matthäus Voßbeck-Kayser, Christel Weiß (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai Zech, Tobias Zimmer, Prof. Dr. Matthias	Hüppe Hubert
SPD	Gerdes, Michael Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Mast, Katja Paschke, Markus Rosemann, Dr. Martin Schmidt, Dagmar (Wetzlar)	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tank, Azize	Krellmann, Jutta
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Teilnehmende Abgeordnete mitberatender Ausschüsse

SPD	Rawert, Mechthild	Ausschuss für Gesundheit
-----	-------------------	--------------------------



Ministerien	Algermissen, RL Markus (BMAS) Bareth, Nadja, Ref. (BMAS) Buchholz, Ralf, Ref (BMAS) Köhler, Lutz, MR (BMAS) Lösekrug-Möller, PStSin Gabriele (BMAS) Meier, Michael MR (BMG) Molkenthin, RL Thomas (BMAS) Rockstroh, Matthias, (BMAS) Schrader, Maria (BMG) Thiel, Claudia (BK) Voß-Gundlach, MDgin Christiane (BMAS) Wirth, RL Christian (BMAS)
Fraktionen	Braun, Dr. Thomas (CDU/CSU) Conrad, Gerrit (SPD) Hinkel, Heidemarie (DIE LINKE.) Mädje, Dr. Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE) Nimbs, Annegret (SPD) Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU) Rogowski, Thomas (CDU/CSU) Schurath, Gisela (CDU/CSU) Stamm, Michael (DIE LINKE.)
Bundesrat	Hartfeld, Tanja (SH) Mysegades, Birgit (NDS) Richter, Annett (ST)
Sachverständige	Beierling, Birgit Bohlen, Elise Braun, Dr. Bernard Eberle, Ulrich (Bundesagentur für Arbeit) Friedrich, Gerald (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Fritsche, Heinz Grunenberg, Markus (Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen) Höller, Dr. Edlyn (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Kronthaler, Robert (Deutsche Rentenversicherung Bund) Lambertin, Knut (Deutscher Gewerkschaftsbund) Opretzka, Tino (Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen) Pfeiffer, Johannes (Bundesagentur für Arbeit) Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Schmidt, Friedemann (Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände) Schnitzler, Dr. Manfred (Bundesagentur für Arbeit) Segebrecht, Bettina (Deutsche Rentenversicherung Bund)



Einzigster Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

BT-Drucksache 18/3699

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Meine Damen und Herren, es ist halb zwei. Ich würde vorschlagen, die Türen zu schließen und die Sitzgurte anzulegen, damit wir beginnen können. Ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ auf BT-Drs. 18/3699. Hierzu liegt Ihnen ein Informationsvermerk der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(11)288 vor.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 18(11)298 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören - wenn die Türen dann mal geschlossen werden -, wie Sie die Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Fragezeit der beiden großen Fraktionen ist dabei in zwei Runden geteilt worden. Es wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die ebenso konkrete und präzise Antworten zulassen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten gibt - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und führe sie einzeln auf. Es wäre vielleicht sinnvoll für diejenigen, die

hinter den Abgeordneten sitzen, dass Sie sich dann kurz mit einem Handzeichen bemerkbar machen. Ich begrüße:

von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Dr. Manfred Schnitzler, Herrn Ulrich Eberle und Herrn Johannes Pfeiffer,

vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Herrn Knut Lambertin,

von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Christina Ramb und Herrn Gerald Friedrich,

von der Deutschen Rentenversicherung Bund Frau Bettina Segebrecht und Herrn Robert Kronthaler,

von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Frau Dr. Edlyn Höller,

vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen die Herren Tino Opretzka und Markus Grunenberg,

von der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände Herrn Friedemann Schmidt.

Als Einzelsachverständige darf ich herzlich willkommen heißen:

Frau Elise Bohlen,

Herrn Dr. Bernard Braun,

Herrn Heinz Fritsche sowie

Frau Birgit Beierling.

Es ist immer wieder schön zu sehen, dass die Abfolge der Namen, wie sie in meinem Sprechzettel vorkommt, mit der Anordnung der Sachverständigen hier im Halbrund auf das Trefflichste in Übereinklang gebracht worden ist.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die die Frage gerichtet ist. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen für die erste Runde von 15 Minuten zu stellen. Es beginnt die Kollegin Gabriele Schmidt.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen)(CDU/CSU): Ich möchte gerne mit Herrn Grunenberg bzw. Herrn Opretzka sprechen. Da Sie mir gleich wertvoll sind, müssen Sie selber entscheiden, wer dann antworten will. Sie von der GKV haben wohl zusammen mit den anderen Versicherungsträgern am meisten mit den Änderungen im Gesetz zu tun, zusammen mit den Arbeitgebern natürlich. Sie waren auch maßgeblich am Projekt beteiligt. Ich möchte Sie fragen: Wie beurteilen Sie die Ergebnisse? Was erhoffen Sie sich von den Änderungen für die Verbesserung bei der



Durchführung im Meldeverfahren? Was gibt es dort für Änderungen, Verbesserungen bei der nur noch wöchentlichen statt täglichen Abfrage von bestimmten Rückmelde-daten?

Sachverständiger Opretzka (Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen): Im Projekt OMS wurden insgesamt 39 Meldeverfahren aufgrund von über 150 Verbesserungsvorschlägen auf ihr Optimierungspotential untersucht. Dabei wurden Möglichkeiten aufgezeigt, die bestehenden Verfahren weiter zu entwickeln bzw. einzelne Meldeverfahren oder Verfahrensschritte qualitativ zu verbessern. Zudem wurden wichtige Informationen zu den Meldeverfahren der sozialen Sicherung dokumentiert. Allein die erstmalige Erhebung des Erfüllungsaufwandes und die umfassende Prozessbeschreibung lieferten für die laufende Weiterentwicklung der Verfahren einen wichtigen Erkenntniswert. Das Projekt OMS hat aber auch aufgezeigt, dass die bestehenden Verfahren, in denen jährlich über 300 Millionen Meldungen ausgetauscht werden, bereits derzeit sehr stabil laufen. Daher werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch keine kostspieligen Visionen umgesetzt, sondern nach dem Motto „Evolution statt Revolution“ und - nach unserer Ansicht folgerichtig - nur punktuelle Verbesserungen vorgenommen. Mit den beabsichtigten Regelungen, insbesondere zur Einführung des sogenannten „Datadictionary“ und der Festlegung einheitlicher Identifikationsmerkmale, erwarten wir zunächst eine deutliche Steigerung der Datenqualität. Darüber hinaus rechnen wir mit einer Verbesserung der Verfahrens- und Rechtssicherheit, die aus unserer Sicht auf Grund der im Gesetzentwurf enthaltenen eindeutigen Beschreibung der technischen Übertragungsverfahren und mit der Einführung bestimmter Fristen erreicht werden kann. Das wäre zum ersten Teil Ihrer Frage.

Weiter möchte ich ausführen, dass es für die Sozialversicherung zunächst wichtig ist, dass es eine gesetzliche Verpflichtung zum regelmäßigen maschinellen Abruf der von den Sozialversicherungsträgern elektronisch zur Verfügung gestellten Daten durch die Arbeitgeber gibt. Im Status quo hat die Sozialversicherung dafür keine Rechtsgrundlage und muss regelmäßig ein Ersatzverfahren durchführen, das heißt, die Daten in Papierform an die Arbeitgeber übermitteln. Derzeit gibt es allerdings aus unserer Sicht kein Verfahren innerhalb der Sozialversicherung, bei dem es zwingend notwendig erscheint, dass der Arbeitgeber die Information eines Sozialversicherungsträgers binnen 24 Stunden erhalten muss. Insofern sehen wir keine Nachteile für die Meldeverfahren der sozialen Sicherung, wenn der zwingende Datenabruf durch die Arbeitgeber auf einmal wöchentlich festgelegt wird.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die BDA. Sie haben im Vorfeld eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und dabei grundsätzlich die Veränderungen und Verbesserungen begrüßt, aber auch einige Kritikpunkte benannt. Darauf will ich vor allem eingehen mit meiner Frage. Was halten Sie von der Vereinheitlichung des Meldeverfahrens? Gibt es hier Entlastungspunkte, aber auch Belastungen auf Seiten der Arbeitgeber? Insbesondere geht es mir hier um die Versicherungsnummer, aber auch was die Verfahrensspezifikationen und die Sachbezüge anbelangt. Sie befürchten, dass hier neue bürokratische Beitragspflichten bei den Sachbezügen entstehen. Ich würde Sie bitten, dass Sie dazu Folgendes ausführen: Wo gibt es Mehraufwand, und vor allem, wie sehen Sie das aus Sicht der Arbeitgeber?

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich beginne mit der Frage zu den Sachbezügen. Da wurde aufgenommen, dass die Beitragsfreiheit der Sachbezüge nur bei „monatlich“ gilt. Die Einschränkung „monatlich“ kam dazu, das heißt, es entfallen hier Beitragsfreiheiten dann, wenn die Einschränkung „monatlich“ an dieser Stelle nicht gegeben ist.

Zur Vereinheitlichung der Grundsätze: Das ist ein sehr guter Schritt. Bisher war es so, dass die Grundsätze von unterschiedlichen Personen in unterschiedlichen Gruppen meist auch auf unterschiedlichen Begrifflichkeiten fußten. Jetzt wird auf Basis des neuen Gesetzes ein einheitliches Verfahren etabliert, so dass die Grundsätze in einem eigenen Werk zusammengestellt werden, was zu begrüßen ist.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Darf ich da noch einmal nachfragen, was die Versicherungsnummer angeht? Hier sehen Sie noch Optimierungspotential. Worin liegt der konkret? Und was die technische Bürokratie angeht – die Kommunikationsserver, dieser tägliche Abruf: Stellt das einen vertretbaren Aufwand dar oder wie sind hier Ihre Vorschläge in dem Bereich?

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Der Abruf stellt sich insbesondere für kleine Arbeitgeber sehr schwierig dar, weil hier kein Automatismus da ist, das heißt, die erkennen nicht, ob etwas zum Abrufen vorliegt. Die müssten jeden Tag prüfen, ob denn da etwas vorliegt, was abgerufen werden kann. Und wenn sie das dann abrufen, geschieht es meist manuell. Es gibt noch mehr als 100.000 Arbeitgeber, die manuell über die browserunterstützte Meldehilfe abrufen. Das ist mit hohem Aufwand verbunden. Dazu kommt, dass das eine rein technische Vorgabe ist. Das heißt, nicht die Fachlichkeit gibt es vor, ob sie binnen 14 Tagen antworten müssen, sondern man muss jeden Tag abrufen - in



diesem Fall manuell -, ob denn etwas vorliegt. Im Regelfall wird das für die kleinen Arbeitgeber heißen, dass da gar nichts vorliegt, aber sie müssen sich jeden Tag hinsetzen und abrufen. Jetzt neu, wöchentlich, aber auch das ist eigentlich nicht notwendig, weil die Fachverfahren die Fristen vorgeben. Das ist, als werden Sie gezwungen, jeden Tag Ihren Briefkasten zu leeren. Das macht grundsätzlich Sinn, aber wenn Sie wissen, Sie haben nur zweimal im Jahr etwas drin, dann ist das schon bürokratisch. Es ist also keine Initiative der Krankenkassen, die legen da nur etwas hinein. Der Arbeitgeber muss aktiv jeden Tag etwas abrufen. Insbesondere bei kleinen Arbeitgebern ohne Personalabteilung ist das ein Zusatzaufwand.

Die weitere Vereinheitlichung der Versicherungsnummer bzw. die Versicherungsnummer abzufragen, ist ein sehr guter Schritt, der entwickelt wurde. Unser Hauptaugenmerk liegt darauf, dass die Daten aus der Entgeltbescheinigungsverordnung Basis für die Abrufe sein sollten, dass man die Entgeltbescheinigungsverordnung, die genau zu diesem Zweck etabliert wurde, mehr in den Mittelpunkt für die Abfragen der Sozialversicherungsträger bei den Arbeitgebern stellen sollte.

Abgeordneter Helfrich (CDU/CSU): Zum im Änderungsantrag beschriebenen Personenkreis eine Frage an den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, an Frau Bohlen. Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unterscheiden sich deutlich von dem in der Allianz für Ausbildung vereinbarten Personenkreis - nämlich Leistungsschwächere. Welche Auswirkung hat die Definition des Berechtigtenkreises auf das Instrument der assistierten Ausbildung? Sind nach Ihren Erfahrungen mit dieser Zielgruppenbeschreibung tatsächlich mehr Jugendliche zu einem beruflichen Abschluss zu bringen? Wie könnte eine Alternative aussehen? Vielleicht noch als Nachfrage: Welche Vor- und gegebenenfalls Nachteile bringt eine reine Bundesfinanzierung für den Erfolg des Instruments? Wie könnten Alternativen aussehen?

Sachverständige Bohlen: Zur ersten Frage der Zielgruppen: Dem Inklusionsgedanken folgend soll die assistierte Ausbildung kein Sonderweg sein, sondern ein flexibles Begleitinstrument im Rahmen der regulären Ausbildung. Bei entsprechenden Rahmenbedingungen kann die assistierte Ausbildung auch bedarfsgerecht auf individuelle Bedarfe von Jugendlichen und Unternehmen eingehen - zum Beispiel mit Ausbildungsvorbereitungen, mit Lernhilfen, im Konfliktmanagement oder in Krisensituationen von Jugendlichen. Die Verengung der Zielgruppe auf Leistungsschwächere oder Lernbeeinträchtigte und Sozialbenachteiligte hat zur Konsequenz, dass nicht alle Jugendlichen erreicht werden, die möglicherweise assistierte Ausbildung

brauchen. Folglich plädiere ich für eine Ausweitung der Zielgruppe, eine weite Fassung oder - wie der Gesetzgeber es jetzt auch bei der ausbildungsbegleitenden Hilfe vorgeschlägt - eine Öffnung für alle jungen Menschen, die zum erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung assistierte Ausbildung benötigen. Da sollten die Agenturen und Jobcenter die Freiheit haben, dieses Angebot allen Jugendlichen, die es brauchen, zu gewähren. Herausfallen könnten bei der Festlegung auf eine enggeführte Zielgruppe zum Beispiel junge Mütter oder Jugendliche in temporären Krisen. Auch möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass nicht ganze Zielgruppen ausgeschlossen werden dürfen, zum Beispiel junge Migrantinnen oder Flüchtlinge, die aus ausländerrechtlichen Gründen dann das Angebot nicht bekommen, und Jugendliche aus dem SGB-II-Rechtskreis, wo wir die Erfahrung haben, dass auf Grund dessen, dass es für diese aus dem Eingliederungstitel finanziert werden muss, es schlechtere Zugänge zu Angeboten aus dem SGB III gibt.

Es sollte unbedingt auch noch ein Einstieg in die assistierte Ausbildung nach Ausbildungsbeginn möglich sein, wenn zum Beispiel ein Abbruch droht. Ich denke, mit Blick auf die hohen Abbruchquoten ist das ein wichtiger Punkt.

Zum Schluss noch einmal zur Frage Creaming oder Mitnahmeeffekte, wenn wir die Zielgruppe weiten. Die sehe ich nicht, weil weder ein Jugendlicher noch ein Unternehmen die assistierte Ausbildung beantragt, wenn sie nicht gebraucht wird.

Zur Frage der Bundesfinanzierung: Ich begrüße, dass die assistierte Ausbildung bundesweit letztlich noch in diesem Jahr eingeführt und gesetzlich verankert wird. Die Befristung hingegen sehe ich kritisch; denn die assistierte Ausbildung muss zur Regelförderung werden. Grundsätzlich muss der finanzielle Rahmen sicherstellen, dass eine kontinuierliche flexible Begleitung und ein stützendes Beziehungsangebot möglich sind. Aber um bestehende Angebote nicht zu gefährden und regionale Initiativen zu fördern, die es im Moment auch schon gibt, sollte eine Öffnung in Richtung einer Kofinanzierung erfolgen. Nicht aber eine zwingende Kofinanzierung, weil wir dann wieder das Problem haben, dass wir in den Ländern oder Regionen, wo kein Kofinanzier da ist, überhaupt kein Angebot haben. Auch sollte bei einer Einrichtung der Kofinanzierung im Gesetz festgeschrieben sein, dass die Bundesagentur für Arbeit sich auch an der Förderung von Maßnahmen der assistierten Ausbildung beteiligen kann, die von Dritten eingerichtet werden. Ich muss noch sagen, dass ich im Zusammenhang mit der Finanzierung die zentrale Ausschreibung für kontraproduktiv halte, weil sie



ein eng begrenztes und starres Konzept impliziert und sich nach unseren Erfahrungen Unternehmen nicht vor-schreiben lassen möchten, mit wem sie kooperieren.

Noch zum Thema Jugendhilfe und Verbindung zur Jugendhilfe: Die assistierte Ausbildung orientiert sich an den fachlichen Grundsätzen der Jugendhilfe. Deswegen denken wir, es muss ein enger Bezug zum SGB VIII sicher-gestellt werden: sprich, ein Kooperationsgebot mit der Ju-gendhilfe sollte ins Gesetz geschrieben werden.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Dr. Braun zur Entwicklung von Online-Wahlverfahren bei den Sozialversicherungswahlen. Ich würde gerne wis-sen, wie Sie die Chancen einschätzen, Online-Wahlen ein-zuführen - mit Blick auf die Wahlbeteiligung und die Sen-kung von Kosten. Auch würde ich gerne wissen, wie Sie die Chancen einschätzen, wenn unverzüglich mit der Ent-wicklung eines Online-Wahlverfahrens bis zu den nächs-ten Sozialwahlen 2017 begonnen wird. Inwieweit schät-zen Sie das für realistisch ein?

Sachverständiger Dr. Braun: Zur zweiten Frage: Ich kann natürlich auch jetzt nicht vorwegnehmen, was nach einer gründlichen Beratung der technischen Machbarkeit und auch der Datensicherheit herauskommt. Ob es wirklich vor den nächsten Sozialwahlen möglich ist, ein Verfahren zu entwickeln, da sind die Experten zweigeteilt. Es gibt Experten, die sagen, das geht, weil in anderen Bereichen schon Standards entwickelt worden sind. Ich erinnere nur an die elektronische Versichertenkarte, wo es auch einen technischen Vorlauf dazu gab und datenschutzrechtliche Standards entwickelt worden sind. Ich würde es nur be-grüßen, wenn man die Tür öffnen würde, um den Weg ge-hen zu können. Meine Erfahrungen sind, seitdem ich mich mit Selbstverwaltung und Sozialwahlen beschäftige, wis-senschaftlich und praktisch, seit 1983 war das immer eine Reihe von verpassten Chancen. Das heißt, manche Dinge kamen immer zu spät oder immer zu wenig durchdacht und dann verstrichen wieder sechs Jahre, wo man diese Regelung nicht anwenden und erproben konnte. Deswe-gen wünsche ich mir, dass es jetzt versucht und nicht wie-der auf 2023 verschoben wird.

Zum ersten Teil Ihrer Frage: Alle Studien zeigen, dass es bei bestimmten Bevölkerungsgruppen, insbesondere bei den Jungen, aber auch im mittelaltrigen Bereich, mittler-weile eine zunehmende Zahl von Menschen gibt, die ihr Leben über elektronische Prozeduren betreiben und das am liebsten machen und nicht bei den parlamentarischen Wahlen oder anderen Wahlen irgendwo in ein nettes Wahllokal in einer Grundschule gehen. Unsere Studien

zeigen auch, dass insbesondere in diesen Gruppen – ob-wohl generell ein Interesse an dieser Art von Mitwirkung besteht – die Wahlbeteiligung auch relativ niedrig ist. Ich erwarte mir von einem neuen Medium, dass die Teil-nahme steigt und damit insgesamt ein Prozess in Gang kommt, der dann vielleicht noch ein Stück weiter geht. Wie das kostenmäßig ist, kann ich nicht konkret sagen. Auch hier gibt es widersprüchliche Meinungen. Die einen sagen, es sei unmöglich, dies zu finanzieren. Aber auch da wäre es wünschenswert - was auch angedacht ist -, viel-leicht einmal die Kosten ein bisschen vorher anzusparen, um dann nicht kurz vor der Wahl zu merken, dass man zu viel ausgibt.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Ich bedanke mich sehr herzlich. Vielleicht wäre es hilfreich, so ein kleines elektronisches akustisches Signal zu haben. Dann wäre das besser. Dann kommen wir zur Fragerunde der SPD. Frau Kollegin Hiller-Ohm stellt die erste Frage.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Meine erste Frage richtet sich an den GKV-Spitzenverband. Halten Sie es für sinn-voll, dass gegenwärtig die gesetzlichen Krankenkassen den Zahlstellen von Versorgungsbezügen den maßgeblichen Beitragssatz mitzuteilen haben, und zwar auf die Mitglie-der bezogen? Welche Einsparungen wären möglich, wenn man hierauf verzichten würde?

Sachverständiger Opretzka (Spitzenverband der gesetzli-chen Krankenkassen): Der maßgebliche Beitragssatz war damals noch Bestandteil des Papierverfahrens und wurde 1 zu 1 in das elektronische Verfahren übernommen. Wir haben derzeit aber technische Möglichkeiten, insbeson-dere durch die bei ITSG zur Verfügung gestellte Beitrags-satzdatei, bei der die Zahlstellen die Beitragssätze der ein-zelnen Krankenkassen elektronisch abrufen können. Inso-fern erwarten wir hier ein Verbesserungspotential von über 11,5 Mio. Meldungen, die wir einsparen könnten. Wenn man das hochrechnet, sind das ca. 20 Mio. Euro jährlich, wenn man den Beitragssatz aus dem derzeitigen maschinellen Verfahren herausnehmen würde.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Die zweite Frage richtet sich an die Gesetzliche Unfallversicherung. Im Rahmen des Projektes OMS-Fortführung ist die Frage einer mögli-chen Verbesserung des automatisierten Lohnnachweisver-fahrens für die Unfallversicherung intensiv beraten wor-den. Wie sollte Ihrer Meinung nach das künftige Verfahren organisiert werden und welche Vorteile böte die Einfüh-rung eines neuen elektronischen Lohnnachweisverfah-rens?

Sachverständige Dr. Höller (Deutsche Gesetzliche Unfall-versicherung): Wir brauchen ein für den Unternehmer



möglichst einfaches, transparentes und rechtssicheres Verfahren. Im Prinzip haben wir derzeit schon ein solches Verfahren. Wir haben aber jetzt durch die Einbindung in das allgemeine Meldeverfahren der Sozialversicherung die Möglichkeit, das Ganze noch komfortabler zu gestalten und zusätzliche Möglichkeiten zu bieten. Leider ist es derzeit so, dass im Gesetzgebungsverfahren nur eine Verlängerung des sog. DBUV-Lohnnachweisverfahrens vorgesehen ist. Das heißt, im UVMG wurde vorgesehen, die Unfallversicherung in die arbeitnehmerbezogenen Verfahren hineinzuzwängen, das heißt, Einzelmeldungen – 110 Mio. im Jahr – durch UV-Daten zu erweitern, um das dann an späterer Stelle wieder zusammenzuführen. Das hat sich leider als kein gangbarer Weg und zugleich fehleranfällig erwiesen.

Im OMS-Verfahren wurde deshalb jetzt ein Alternativverfahren entwickelt, das die Vorteile des bisherigen bewährten Verfahrens mit den Vorteilen des Meldeverfahrens kombiniert. Im Prinzip besteht das aus zwei Bestandteilen: Zum einen ist das die eigentliche Meldung einmal im Jahr für das gesamte Unternehmen vom Unternehmer direkt an die Unfallversicherung. Das heißt, wir haben Transparenz, weil die Summe für das Unternehmen in der Sphäre des Unternehmers erzeugt und von ihm verantwortet wird. Er kann hinterher im Beitragsbescheid nachvollziehen, ob genau seine Meldung verarbeitet wurde. Wenn es Probleme gibt, kann man diese im bilateralen Verfahren zwischen Unfallversicherung und Unternehmer klären. Veränderungen, wie sie im Alternativverfahren aufgetaucht sind, Verzögerungen während des Meldeverfahrens oder Ähnliches, können bei der direkten Meldung nicht mehr vorkommen.

Der zweite Bestandteil greift eine bisherige Komfortlösung auf, die der Unternehmer hat. Bisher bekommt er ein zum Teil vorausgefülltes Formular, entweder in Papierform oder bereitgestellt im Extranet webbasiert. Da sind seine Strukturdaten, das heißt der zuständige Träger, seine Mitgliedsnummer und die Veranlagungen, also die Gefahrtariffstellen bzw. Risikoklassen, denen das Unternehmen zugeordnet ist, bereits vorbelegt. Diesen Komfort wollen wir ihm auch weiter bieten, indem wir einen sogenannten Stammdatendienst aufbauen, in dem alle Unfallversicherungsträger die Strukturdaten der bei ihm versicherten Unternehmen einstellen. Aus dem Lohnabrechnungsprogramm können diese Daten aus diesem Stammdatendienst abgerufen und automatisch in die Meldung an die Unfallversicherung übernommen werden. Damit ist auch sichergestellt, dass keine falschen Meldungen verwendet werden. Ein Vorteil des Meldeverfahrens ist, dass die Meldun-

gen zukünftig aus sogenannten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen erfolgen, das heißt, die Zusammenrechnung ist im Zweifel richtig. Wenn man nicht vorher etwas Falsches in das System eingegeben hat, ist das, was herauskommt, auf jeden Fall qualitätsgesichert und richtig.

Der zweite Punkt ist, dass wir dem Unternehmer erstmals die Möglichkeit geben können, wenn er sein Unternehmen nicht an einer Stelle abrechnet und nur eine Lohnbuchhaltung, sondern an verschiedenen Stellen Abrechnungen hat, für jede dieser Abrechnungsstellen, also für einzelne Niederlassungen oder für einzelne Personengruppen Lohnnachweise abzugeben, die wir dann im Bereich der Unfallversicherung zusammenführen.

Abgeordnete Mast (SPD): Auch ich habe eine Frage an Frau Dr. Höller von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Sie bezieht sich auf die rechtliche Klarstellung und formale Vereinfachungen des Unfallversicherungsschutzes für Ebola-Helfer des Deutschen Roten Kreuzes bis zur Schaffung einer eigenen Auslandsversicherung. Wie schätzen Sie diese Regelung ein?

Sachverständige Dr. Höller (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Diese Regelung schafft auf jeden Fall Rechtssicherheit. Wir haben die Situation, dass im klassischen Auslandsversicherungsschutz bei der Entsendung Voraussetzung ist, dass sie im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Spontane Hilfe ist dadurch nicht erfasst. Im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung besteht schon seit längerem eine sogenannte Auslandsversicherung, das heißt, für Fälle, in denen ein Einsatz nur und speziell im Ausland erfolgt, können die Unternehmer einen besonderen Versicherungsschutz abschließen. Diese Auslandsversicherung gibt es bislang im Bereich der Unfallkasse Bund und Bahn noch nicht. Bis diese Auslandsversicherung eingerichtet werden kann, ist es erforderlich, um den Versicherungsschutz auf jeden Fall sicherzustellen, eine zeitlich befristete gesetzliche Regelung zu schaffen.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Die Koalitionsfraktionen haben angekündigt, die bis Ende 2011 geltende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von Zweidrittel des Durchschnittsverdienstes für kurzzeitig im Ausland beschäftigte Personen wieder zur Anwendung kommen zu lassen. Sehen Sie diese Maßnahme als geeignet an, um die Rentenanwartschaften von Personen, die zum Beispiel für caritative Organisationen tätig sind, aber nicht den Status von Entwicklungshelfern besitzen, zu verbessern?



Sachverständige Segebrecht (Deutsche Rentenversicherung Bund): Seit 2012 ist es so, dass die Beitragsbemessungsgrenze bei sonstigen im Ausland beschäftigten Personen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, ausschließlich das Arbeitsentgelt ist. Und zu den sonstigen im Ausland beschäftigten Personen gehören auch die von Ihnen gerade genannten Personen, also die Personen, die für eine begrenzte Zeit zum Beispiel für caritative Organisationen im Ausland tätig sind. In diesen Fällen kann sich ein Problem ergeben, nämlich dann, wenn das Arbeitsentgelt geringer ist, als das bei Entwicklungshelfern dann die Alternative ist - Zweidrittel der Beitragsbemessungsgrundlage. Deshalb ist es dann in diesen Fällen für die Betroffenen und ihre Rentenanwartschaften günstiger, auf einen höheren Wert abzustellen. Es ist deshalb auch aus unserer Sicht sinnvoll, diese Möglichkeit wieder einzuräumen.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht nochmal an die Deutsche Rentenversicherung. Wie bewerten Sie denn die Überlegungen der Koalitionsfraktionen, eine Erweiterung der sogenannten Sozialklausel des § 165 Abs. 1a SGB VI vorzunehmen, so dass bei Küstenschiffen und - jetzt kommt ein Zungenbrecher - Küstenfischern bei der Beitragsbemessung auf das tatsächliche Einkommen abgestellt werden kann, wenn es um mindestens 30 Prozent niedriger ist als das für die Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitseinkommen.

Sachverständige Segebrecht (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja, es ist tatsächlich ein Zungenbrecher. Aber es ist so, dass bei den selbständigen Küstenschiffen und -fischern tatsächlich eine Sonderregelung besteht. Und zwar berechnet sich bei dieser Personengruppe der Beitrag nach dem Arbeitseinkommen, das auch in der Unfallversicherung zu Grunde gelegt wird. Diese Beträge, die dort zu Grunde gelegt werden, sind die sogenannten Jahresdurchschnittseinkommen, die von der Berufsgenossenschaft Verkehr festgelegt werden. Da es sich hier um Durchschnittswerte handelt, kann es auch hier zu einem Problem kommen, nämlich dann, wenn das tatsächliche laufende Arbeitseinkommen dieser Personen deutlich niedriger ist als dieser zu Grunde gelegte Durchschnittswert. Bislang gab es in diesen Fällen nicht die Möglichkeit, statt auf das Jahresdurchschnittseinkommen, das von der BG Verkehr festgelegt wird, auf das tatsächliche Arbeitseinkommen abzustellen und damit auch niedrigere und sich an diesem Arbeitseinkommen orientierende Beiträge zu bezahlen. Diese Möglichkeit würde mit der Einführung der Sozialklausel, wie sie auch für andere Selbständige gilt, geschaffen werden.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Herzlichen Dank. Die Zungenbrecher sind nicht auf die Redezeit angerechnet worden. Wir kommen nun zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE. Es beginnt die Kollegin Tank.

Abgeordnete Tank (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Fritsche. Warum braucht die gesetzliche Unfallversicherung auf Dauer ein eigenständiges Beitragsverfahren?

Sachverständiger Fritsche: Das wirkt auf den ersten Blick etwas befremdlich. Wir vereinheitlichen alles und nur die Unfallversicherung möchte auch auf Dauer ein eigenständiges Verfahren. Das liegt daran, dass, wenn es gut läuft, der Versicherte ein Leben lang seine BG nicht kennt, es sei denn durch Präventionskampagnen. Im Prinzip ist der Betrieb derjenige, der Beiträge bezahlt, und die einzelnen Mitarbeiter haben nur im Schadensfall direkten Kontakt zur BG. Der Vorteil für uns in der Selbstverwaltung ist ganz klar, dass es dadurch möglich wird, branchenbezogen und betriebsbezogen Beiträge nach der Risikostruktur der einzelnen Branchen zu erheben. Rechnet man das von einem einzelnen Mitarbeiter aus, wird es ungemein kompliziert. Frau Heller hat völlig richtig berichtet, dass wir hier eine echte Stärke in dem Gesetz haben, allerdings auch die Schwäche, dass wir uns wünschen würden, auf Dauer solche eigenständige und im Prinzip sehr einfache Verfahren zu haben - mit nur einmal einer Meldung pro Jahr.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Herrn Fritsche. Es gab bislang eine Lücke bei der Versicherung von Kinderfreizeiten, die aber erst jetzt geschlossen wird. Die Frage ist: Wieso wird sie erst jetzt geschlossen, und außerdem, ist es die einzige Lücke im Unfallschutz?

Sachverständiger Fritsche: Zunächst einmal ist das Schließen dieser Lücke sehr erfreulich, weil es natürlich, wenn auch wenige, dann aber doch sehr tragische Unglücke gibt, die jetzt vor Gericht entsprechend entschieden wurden. Der Gesetzgeber holt hier Rechtsprechung nach. Das freut uns. Wir sehen allerdings gleichzeitig, dass es in ganz wichtigen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung nur noch Richterrecht gibt. Bei den Abwegen, beim Wegeunfall, lässt sich gut erkennen, dass Richterrecht sich tendenziell immer weiter ausdifferenziert und spezialisiert. Wir würden uns oft mehr Mut des Gesetzgebers wünschen, um hier Rechtsklarheit herzustellen. Wie gesagt, das gilt insbesondere beim Wegeunfall, aber auch manche Fallkonstellationen beim Arbeitsunfall wären eigentlich konkretisierungsbedürftig und sollten nicht nur den Gerichten überlassen werden.



Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Es liegt uns Abgeordneten bisher ja zum Thema Online-Wahlen in der Sozialversicherung keine Vorlage vor. Aber auch der Kollege Whittaker hat eben schon zu den Online-Wahlen gefragt, weil es seit längerem eine Arbeitsgruppe im BMAS zu dem Thema gibt. Deshalb geht meine Frage jetzt auch an Herrn Fritsche. Ich frage Sie: Was wären denn die Probleme bei den Online-Wahlen? Ich bitte Sie um eine umfassende Auskunft.

Sachverständiger Fritsche: Das ist in der Tat eine sehr spannende Frage. Meinem Eindruck nach geht diese Idee der Online-Wahlen im Prinzip die Sache falsch an, nämlich bei dem Wahlvorgang. Der Unterschied ist, dass bisher der Wahlberechtigte einen Wahlschein nach Hause geschickt bekommt. Künftig würde er vermutlich auch Briefpost bekommen und sich dann einloggen. Aber was passiert dann? Wie funktioniert dieser Vorgang? Dazu muss man sich bei der gesetzlichen Unfallversicherung vorstellen - das hatte ich eingangs gesagt -, dass die Versicherung den einzelnen Versicherten gar nicht kennt. Das heißt, es muss der Arbeitgeber angeschrieben werden, der wiederum dafür zuständig wäre, diese Wahlunterlagen seinen Beschäftigten auszuhändigen. Bei der zurückliegenden Sozialwahl mussten wir wiederholt erleben, dass dies nicht geschehen ist. Eine Strafandrohung gibt es dafür in der Sozialwahlverordnung nicht. Das ist aus meiner Sicht sehr befremdlich.

Einen erklecklichen Anteil der Versichertenwahlunterlagen bei der Unfallversicherung haben die Versicherten dann nicht erhalten. Bei den übrigen Sozialversicherungsträgern werden sie nach Hause gesandt. Hat er sie dann nun in Händen? Wird er sich in irgendeiner Form online registrieren können und müssen? Ebenso haben wir in der Tat gewaltige Bedenken bei zwei Problemen: Fragestellung zu Problem 1 wäre: Wie bekommen wir ein solches System geschützt vor Missbrauch von außen? Die Wahlversuche in den USA haben gezeigt, dass solche Wahlvorgänge für Hacker äußerst attraktiv sind. Es ist außerordentlich schwierig, diese datensicher zu gestalten.

Selbst wenn das gelingt, dann bleibt immer noch die Frage: Wie gelingt es denn beim Auszählen der Stimmzettel einen Abgleich zwischen online abgegebenen Stimmen und denen, die per Briefwahl eingehen, zu leisten? Ich kann mir das nur durch ein relativ aufwändiges Vergleichsverfahren vorstellen. Und das alles vor dem Hintergrund, dass nun ausgerechnet die Sozialversicherung, die ein komplexes mehrgliedriges System ist, den Vorreiter bei Onlinewahlen macht. Das scheint mir doch alles sehr störungsanfällig zu sein. Es verkennt meiner Auffassung

nach ein wenig die zentrale Ursache für die geringe Wahlbeteiligung. Die scheint mir nicht am Verfahren zu liegen, sondern eher an der mangelhaften Kenntnis, was denn dort zu wählen ist und wer denn zur Wahl steht. Ich glaube, dass die Bundesregierung und die Sozialversicherungsträger ihr Geld deutlich besser investieren könnten in mehr Aufmerksamkeitswerbung für die Wahl.

Das Jahr 2017 bietet dazu eine gute Gelegenheit. Wenn man im gleichen Jahre wie die Bundestagswahl die Sozialversicherung neu zu wählen hat, ist das eine echte Chance, sozialpolitische Themen dort auch mit der erfolgreichen Selbstverwaltung zu verknüpfen. Da scheint mir deutlich mehr Potential zu liegen, die Wahlbeteiligung zu steigern, ohne dass wir uns auf das Abenteuer Onlinewahl mit all ihren Unwägbarkeiten einlassen müssen. Sollte jedoch der Gesetzgeber unbedingt die Vorliebe für die Onlinewahl weiter verfolgen, wäre es ganz gut, das im eigenen Zuständigkeitsbereich auszuprobieren, wo viele andere Probleme eigentlich besser gelöst und besser beherrschbar sind, weil es ein Wählerregister gibt, was es bei der Sozialversicherung so ohne Weiteres auch nicht gibt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Die nächste Frage geht an Herrn Lambertin vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Ich würde ihn gerne fragen, warum nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes bei der Übermittlung der elektronischen Bescheinigung an die Rentenversicherung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gefährdet ist und welchen Lösungsweg Sie vorschlagen.

Sachverständiger Lambertin (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen schon Probleme beim Datenschutz, haben aber dafür keine Lösung, außer dass man dort noch einmal eine datenschutzrechtliche Prüfung machen sollte.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Das war in der erforderlichen Kürze. Damit kommen wir zur Fragerunde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte Herr Kollege Dr. Strengmann-Kuhn.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen zur assistierten Ausbildung an Frau Beierling. Zuerst noch einmal zu der Zielgruppe. Wie sieht es denn aus der Sicht Ihrer Erfahrungen mit der Einschränkung der Zielgruppe auf sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Gruppen aus? Was wäre dort Ihr Vorschlag, wie die Zielgruppen aussehen? Und ein zweiter Punkt, der uns besonders interessieren würde, wäre dieser: Welche Auswirkungen hat ein so gestaltetes Instrument der assistierten Ausbildung denn auf die bereits bestehenden Programme in den Ländern, zum Beispiel in Baden-Württemberg?



Sachverständige Beierling: Vielleicht fange ich mit der Zielgruppe gleich an. Die praktischen Erfahrungen mit dem Landesprogramm Carpo, das ein Stück weit Pate gestanden hat für den Schub des bundesweiten Ausbaus der assistierten Ausbildung, sind schon so, dass es einen Wunsch gibt, mehr Offenheit in der Zielgruppe zu haben. Junge Menschen im Übergang Schule/Beruf sind nicht nur in der Berufsfindung, sondern auch in einem Übergang von einem Jugendlichen zu einem Erwachsenen. Dann sind manche Schicksalsschläge und Ereignisse so vehement in den Auswirkungen, dass es sich lohnt, wenn die assistierte Ausbildung ein Stabilisierungs- und Unterstützungssystem für erfolgreiche Berufsausbildung sein soll. Es lohnt sich auch an dieser Stelle, Menschen in besonderen Lebenslagen mit einzubeziehen. Junge Menschen, deren Bezugspersonen ausfallen durch Krankheit, Tod und Unfall, die plötzlich ihre Wohnung verlieren, die selber plötzlich krank werden. Es gibt viele Lebenssituationen, die müssen nicht unbedingt sozial benachteiligt beschreiben, auch nicht lernbeeinträchtigt, aber im Ausbildungsprozess sind sie oft sehr beeinträchtigend. Da kann die assistierte Ausbildung eine gute Unterstützung sein. Das sollten wir uns nicht nehmen lassen. Das ist im Landesprogramm Carpo auch mit guten Erfahrungen verbunden. Es würde einfach helfen, so eine Öffnung reinzubringen in die Zielgruppe von jungen Menschen in besonderen Lebenssituationen.

Insgesamt gilt das für das Landesprogramm in Baden-Württemberg, worauf ich mich jetzt mit meinen Äußerungen im Wesentlichen berufen werde. Es besteht dadurch, dass es sehr individuell gestaltbar ist. So sind auch die Erfolge nach unserer Erkenntnis darauf zurückzuführen. Die sind regional verankert. Da haben sich richtige Netzwerkstrukturen aufgebaut. Es wäre natürlich wünschenswert mit einem bundesweiten Vorstoß, das jetzt nicht zu gefährden, sondern im Gegenteil zu nutzen und weiter zu unterstützen. Dafür brauchen wir auf jeden Fall eine Mitfinanzierungsoption der Agentur für Arbeit vor Ort an Programmen, die im Land bereits existieren. Dieses Landesprogramm ist bereits gestrickt und würde jetzt aus den Füßen geraten, wenn es diese Mitfinanzierungsoption der Bundesagentur nicht gibt. Wir wünschen uns natürlich auch, dass es insgesamt möglich ist, dass in den Regionen auch andere Verantwortliche sich finanziell an einer assistierten Ausbildung beteiligen und dieses dann ein Stück mitgestalten können. Diese Gestaltung sollte auch eine Öffnung der konzeptionellen Gestaltung beinhalten, die nicht so eng an einem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit gestrickt ist, wenn andere in die Finanzierung gehen.

Dann möchte ich noch einen Punkt aufwerfen: Wir reden hier in der assistierten Ausbildung immer über duale Ausbildung, über betriebliche Ausbildung. 30 Prozent unserer Berufsausbildungen sind vollzeitschulische Ausbildungen. Es gibt betriebliche Ausbildungen, die vollzeitschulische Ausbildungsphasen beinhalten - manchmal leider auch ohne Ausbildungsvertrag, weil es das erste Jahr ist. Die würden alle herausfallen, wenn wir das so auf ausschließlich betriebliche Ausbildung fokussieren. Insbesondere junge Frauen wählen hochprozentig vollzeitschulische Ausbildungen. Wir haben einen großen Fachkräftebedarf im Gesundheits- und Sozialbereich, wo vollzeitschulische Ausbildung die Grundlage bietet. Auch damit haben wir im Landesprogramm Erfahrungen, dass der Einbezug hilfreich ist. Viele Ausbildungen wie zum Beispiel in der Altenpflege sind praktisch genauso aufgebaut wie eine duale Ausbildung, nur sind eben die Ausbildungsverträge mit der Schule und die betrieblichen Einheiten Praxiseinheiten. Deshalb das Plädoyer auch hier noch einmal, darüber nachzudenken, Ausbildungsberufe egal welcher Couleur mit einzubeziehen.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Dann würde ich Frau Bohlen auch noch einmal fragen, ob es zu den Ausführungen noch weitere Ergänzungen gibt. Gibt es Punkte, die Sie noch besonders wichtig finden bei der assistierten Ausbildung, oder Widersprüche?

Sachverständige Bohlen: Ich schließe mich weitgehend an Frau Beierling an. Wir müssen erreichen, dass bestehende Strukturen nicht kaputt gemacht werden, aber auch eine Chance besteht, dass das Konzept der assistierten Ausbildung in die Breite kommt. Deswegen eben eine optionale Kofinanzierungsmöglichkeit. Damit könnten auch die Strukturen in Baden-Württemberg weiter Bestand haben. Was wir noch wichtig finden, sind Bezüge zur Jugendhilfe. Die freie Jugendhilfe hat breite Erfahrungen und Kompetenzen in der Kooperation mit Unternehmen und Auszubildenden. Hier sollten diese auch dort noch einmal als Träger vorgesehen werden, und das sollte auch gesetzlich verankert werden.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Dann hätte ich noch eine Frage an die Gesetzliche Unfallversicherung. Es ist ja so, dass das neue elektronische Nachweisverfahren für die Unfallversicherung noch nicht umgesetzt und mit drin ist. Wie wäre das aus Ihrer Sicht umsetzbar?

Sachverständige Dr. Höller (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Es sind im Rahmen des OMS-Verfahrens



beim BMAS bereits unter Beteiligung aller am Meldeverfahren Beteiligten - also Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitgeber, Softwarehersteller - konkrete Vorschläge erarbeitet worden. Diese haben auch im Vorfeld mit dem Ministerium mögliche Regelungen besprochen. Es liegen also konkrete Vorschläge vor, die man kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren einbeziehen könnte. Wenn wir sagen, wir wollen möglichst frühzeitig mit diesem guten neuen Verfahren starten, dann müsste das jetzt noch in das Gesetz, weil wir sonst ein weiteres Jahr oder zwei verschenken.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN): Die letzten 24 Sekunden schenke ich der Allgemeinheit.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Für diese zusätzliche Lebenszeit einen herzlichen Dank auch vom Vorstand. Wir eröffnen die zweite Runde und beginnen mit der CDU/CSU. Der Kollege Stephan Stracke hat das Wort.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die BDA und den DGB. Wie bewerten Sie die Überlegungen, eine Onlinewahl möglichst schon bis 2017 einzuführen, und das vor dem Hintergrund der Datensicherheit, des technischen Aufwandes, dem Kostenaufwand? Ist das überhaupt sinnvoll machbar? Insbesondere was die Unfallversicherung angeht, müsste man, wie der Sachverständige Fritsche ausgeführt hat, das Wahlregister eigentlich herausnehmen?

Sachverständiger Friedrich (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es ist so, dass derzeit wegen der schon genannten Gründe nicht sichergestellt werden kann, dass die Online-Wahlen tatsächlich bis dahin sicher sein werden. Wie gesagt, es ist ein großer Anreiz für die Hacker, sich an dieser Stelle einzuschalten, um manipulativ auf die Online-Wahlen einzuwirken. Deswegen ist aus unserer Sicht davon abzuraten, bis 2017 Online-Wahlen auf der Sozialversicherungsseite durchzuführen. Außerdem sind die Kosten relativ unkalkulierbar, weil man nicht weiß, welche Sicherheitsstufen einzuführen sind.

Sachverständiger Lambertin (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank für die Frage. Generell haben wir gar nichts gegen Online-Wahlen, sondern wir sind eigentlich ganz generell dafür. Wir sehen nur jetzt schon ein großes Problem bei dem Zeitablauf. Der Wahlkalender für die Sozialversicherungswahlen wird ab Herbst starten. Das heißt, entweder nehmen wir das ganz praktisch als Frist und sagen, bis dahin muss das Verfahren stehen oder bis zur Wahlbenachrichtigung, dann Anfang 2017, Frühjahr 2017. Wir haben zumindest in der gesetzlichen Krankenversi-

cherung schon ein Vorbild, wie es funktioniert, beziehungsweise wie es nicht funktioniert. Wir haben die elektronische Gesundheitskarte, die seit zehn Jahren erarbeitet wird. Und es gibt immer noch Diskussionen um die Frage der Datensicherheit. Entsprechend potenziert muss man das noch auf die anderen Sozialversicherungsträger sehen. Bis jetzt sind den Beitragszahlern Kosten von 1,2 Mrd. Euro entstanden, ohne dass es bei der ganzen Sache zu einem nennenswerten Anwendungsgebrauch geht. Ich bin an der Stelle ein bisschen skeptisch.

Ich will Dr. Braun zitieren, der gesagt hat, im Prinzip wird immer, kurz bevor eine Sozialversicherungswahl stattfindet, darüber diskutiert, wie diese in die Praxis umgesetzt werden kann. Wenn man das machen will, dann braucht es einen erheblich größeren Vorlauf, sonst laufen wir Gefahr, dass 2017 das System nicht funktioniert. Am Ende sind die gesetzlichen Sozialversicherungen schuld - der Bundesgesetzgeber wird nicht schuldig daran sein - und dies mit erheblichen Legitimationsproblemen, die auch bei der Bevölkerung gegenüber den Sozialversicherungen in Betracht gezogen werden. Man fragt sich, ob die nicht in der Lage sind, so ein Verfahren zu machen. Ich kann nur davon abraten, das jetzt schnell zu machen. Ich würde mir wünschen, dass wir danach noch einmal mit klarem Kopf und kühler Natur an diese Frage herangehen können.

Abgeordnete Voßbeck-Kayser (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Schmidt von der ABDA. Es geht um die „Pille danach“. Nach einem Beschluss der EU-Kommission wird zeitnah diese sogenannte „Pille danach“ aus der Verschreibungspflicht entlassen. Erste Frage: Wie kann aus Ihrer Sicht sichergestellt werden, dass an der bisherigen Kostenübernahme in einem unkomplizierten Verfahren im Rahmen des Sachleistungsprinzips festgehalten werden kann? Die zweite Frage: Ist aus Ihrer Sicht ein Publikumsverbot sinnvoll und geboten? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Sachverständiger Schmidt (Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände): Herzlichen Dank für die Frage. Im Rahmen des Sachleistungsprinzips gibt es im Grunde zwei Möglichkeiten, die Kostenübernahme für diesen speziellen Versichertenkreis darzustellen. Die eine wäre das Standardverfahren, die Kostenübernahme wie bisher vom Vorlegen einer ärztlichen Verordnung abhängig zu machen. Sie haben im Grunde drei Bestandteile eines solchen Verfahrens: Der Leistungsanspruch muss überprüft werden. Es muss entsprechende Abgabevorschriften und ein Abrechnungsverfahren geben. Wie gesagt, die erste Variante der ärztlichen Verordnung hat den Nachteil für die Patientin, dass sie in dem Falle wie bisher zwei Wege hat,



hat aber den Vorteil, dass die entsprechenden Verfahren alle etabliert sind.

Die zweite Variante wäre, diese Prüfung der Anspruchsberechtigung und das entsprechende Abrechnungsverfahren in die Hände der Apotheker zu legen. Das heißt, es müsste dann einen gesetzlichen Auftrag an die Vertragspartner nach § 129 geben, entsprechende Regelungen auszuarbeiten. Der Nachteil liegt auf der Hand: Sie müssen ausgearbeitet werden, sind nicht vorhanden. Der Vorteil wäre aber, dass die Patientin im Grunde nur einen Weg zu gehen hat.

Zur zweiten Frage: Für ein Werbeverbot für die beiden Wirkstoffe, die jetzt in Rede stehen, gibt es aus medizinisch-pharmazeutischer Sicht keine Begründung. Die Wirkstoffe sind sicher in der Anwendung und geeignet für die Selbstmedikation. Insofern läge eine mögliche Begründung für ein Publikums Werbeverbot eher im gesellschaftspolitischen und politischen Bereich. Selbstverständlich ist das eine Entscheidung, die alleine von Ihnen zu treffen ist, ob ein solches Werbeverbot angemessen ist. Über die Möglichkeiten, die es dazu gibt, das gesetzlich zu regeln, müsste man sicherlich an anderer Stelle diskutieren. Aber aus pharmazeutischer und fachlicher Sicht sehen wir es nicht als notwendig an. Gleichwohl akzeptieren wir selbstverständlich diese politische Entscheidung, die Sie zu treffen haben.

Abgeordnete Voßbeck-Kayser (CDU/CSU): Ich habe eine Nachfrage an die gesetzliche Krankenversicherung. Gibt es aus Ihrer Sicht Ergänzungen und abweichende Meinungen zu meinen Fragen?

Sachverständiger Grunenberg (Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen): Herr Schmidt hat die beiden Möglichkeiten einer Sicherstellung der Erstattung durch die GKV dargestellt. Aus unserer Sicht ist ein Fall zu präferieren, und zwar fragten Sie dezidiert nach einer praktikablen und unkomplizierten Lösung. Der erstere Fall, das wäre die Möglichkeit der Kostenerstattung erst bei vorliegender Verordnung durch den Arzt, hätte den Vorteil, dass bestehende Abrechnungswege genutzt werden können. Hier gibt es etablierte Verfahren, und man müsste keine neuen Abrechnungswege schaffen.

Zur zweiten Frage würde ich mich meinem Vorredner anschließen. Auch aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es eher schwierig, so etwas aus pharmazeutischer und medizinischer Sicht zu beurteilen. Insofern würde ich mich dort bei der Beantwortung zurückhalten. Allerdings, wenn der Gesetzgeber hier die Notwendigkeit eines Werbeverbots sieht, akzeptieren wir es und sehen das natürlich ein.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen)(CDU/CSU): Ich komme noch einmal zurück auf die Meldeverfahren. Ich würde gerne Sie, Herr Kronthaler, fragen, da Sie quasi die Drehscheibe dieser Änderung sind, die vorgesehen ist. Im OMS ist eine Datensatzidentifikation vorgeschlagen. Würden Sie dies mit einem Satz erklären und mir dann sagen, welche Erleichterungen das für die Rentenversicherungsträger bringt? Und auch die elektronische abrufbare Bescheinigung BEA: Was bringt das für Erleichterungen für Arbeitgeber und Versicherte sowie Versicherungsträger?

Sachverständiger Kronthaler (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Rentenversicherung hat sich auf die Fahne geschrieben, elektronisch zu kommunizieren und dadurch Ressourcen zu erschließen sowie Verfahren zu vereinfachen. Das Ganze macht Sinn, wenn man es in beiden Richtungen macht. Das heißt, der Sachbearbeiter braucht die Information vom Arbeitgeber, dann macht man das statt Brief elektronisch. Und auch die Rückantwort kommt elektronisch vom Arbeitgeber. Diese Kommunikation wird erheblich erleichtert, wenn man die einzelnen Datensätze eindeutig identifiziert, damit sie bei Löschungen, Veränderungen usw. nachvollziehbar und eindeutig zuzuordnen sind. Dann können in den Konten automatisch die Prozesse nachvollzogen werden. Hier ist erhebliches Einsparpotential auf beiden Seiten da. Allerdings müssen die Verfahren etabliert werden mit Kostenanschub und –aufwand.

Abgeordneter Helfrich (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die BDA. Eine Unterstützung durch assistierte Ausbildung ist nur im Rahmen eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses möglich. Wie schätzen Sie unter Beachtung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen die Bereitschaft der Unternehmen ein, dann auch tatsächlich leistungsschwächere junge Menschen im Rahmen der assistierten Ausbildung auszubilden? Ich könnte auch andersherum fragen: Inwiefern wird sich das, was hier vorgeschlagen ist, auf die Anzahl der unterversorgten Bewerber zum nächsten Ausbildungsjahr auswirken?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Sowohl die Änderungen bei den ausbildungsbegleitenden Hilfen, als auch bei der assistierten Ausbildung werden sicherlich dazu führen, dass Betriebe sich eher zutrauen, benachteiligte Jugendliche auszubilden. Die assistierte Ausbildung, die zusätzlich die Begleitung des Betriebes selbst beinhaltet, ist gerade für die von uns auch in der Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ gewollte Zielgruppe, die sozial Benachteiligten und Lernbeeinträchtigten, durchaus attraktiv und kann gerade für diese Personengruppe mehr Betriebe



aufschließen. Wie hoch die Ziffer der Betriebe sein wird, kann ich Ihnen leider schwerlich benennen. Ich denke aber auch - und das ist heute in der Diskussion etwas zu kurz gekommen -, dass die ausbildungsbegleitenden Hilfen, die auf eine deutlich größere Anzahl von Jugendlichen ausgeweitet werden können, auch dazu beitragen werden, dass Betriebe sehen: Jugendliche können vor der Ausbildung - z.B. durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen - und dann während der Ausbildung intensiv begleitet werden. Ich denke, dass das für sehr viele Betriebe schon ausreichen wird, um die Entscheidung für eine Ausbildung von Jugendlichen, die sie vielleicht im ersten Moment nicht in den Blick genommen haben, zu befördern.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen)(CDU/CSU): Ich habe einen kleinen Teil der Frage vergessen. Sehen Sie auch die informelle Selbstbestimmung gefährdet?

Sachverständiger Kronthaler (Deutsche Rentenversicherung Bund): Nein, das sehe ich nicht, weil der betroffene Bürger ein Widerspruchsrecht in dem Verfahren hat. Das heißt, die Rentenversicherung sagt ihm bei der Antragsaufnahme, dass wir die entsprechenden Informationen beim Arbeitgeber abfordern würden. Dann kann er im Vorfeld schon widersprechen und könnte sagen, er will es nicht.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Das war eine Punktlandung. Dann kommen wir zur Fragerunde der SPD. Die erste Frage kommt von der Kollegin Mechthild Rawert.

Abgeordnete Rawert (SPD): Meine Frage ist noch einmal zum Thema „Pille danach“. Derzeitig ist es so, dass die Kosten für verschreibungspflichtige empfängnisverhütende Mittel für Frauen vor Vollendung des 20. Lebensjahres durch die GKV übernommen werden. Wie wird dieses in Zukunft auch für nichtverschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva für diesen Personenkreis unverändert sichergestellt? Die Fragestellung geht an den GKV-Spitzenverband.

Sachverständiger Grunenberg (Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen): Die Frage könnte wie folgt beantwortet werden, dass eben durch Vorliegen einer ärztlichen Verordnung dann eine kostenbegründende Unterlage vorliegt. Dafür wäre eine entsprechende Gesetzesregelung notwendig, und zwar eine entsprechende Änderung im § 24a SGB V, um dies dort sozusagen als Leistung für gesetzlich Versicherte bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sicherzustellen.

Abgeordnete Rawert (SPD): An die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände: Es geht hinsichtlich der

Kostenübernahmeregelung auch um das Thema Preisbildung auf den unterschiedlichen Vertriebsstufen - Großhandel und Apotheken. Inwieweit können Sie sicherstellen, dass hier auch verschreibungspflichtige Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung umgesetzt werden und rezeptfreie natürlich entsprechend?

Sachverständiger Schmidt (Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände): Dafür gibt es ein bereits jetzt angewandtes Verfahren, weil bereits jetzt bestimmte verschreibungsfreie Arzneimittel für bestimmte Patientengruppen - Kinder zum Beispiel - eingesetzt und auch erstattet werden. Dort kommt die Arzneimittelpreisverordnung zur Anwendung - Stand vor 2004. Es gibt also eine Preisvorschrift, die zu einem eindeutigen Abgabepreis führt.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Ich möchte noch einmal den Punkt assistierte Ausbildung aufnehmen. Frau Beierling hat gerade auf Vieles aus meiner Frage geantwortet. Ich würde aber an den DGB die Frage stellen wollen. Die assistierte Ausbildung ist als Unterstützungsinstrument für benachteiligte junge Menschen vorgesehen. Wird die assistierte Ausbildung dem Unterstützungsbedarf dieser Personengruppe Ihrer Auffassung nach gerecht und können Sie vielleicht bereits über positive Erfahrungen aus vergleichbaren Programmen berichten?

Sachverständiger Lambertin (Deutscher Gewerkschaftsbund): Im Prinzip ist das Vorbild Carpo aus Baden-Württemberg. Es hat eine ganz gute Erfahrung damit gegeben. Wir haben ein bisschen Sorge hinsichtlich der Definition der lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen, weil es sich dabei explizit nach den Vorstellungen aus dem BMAS um junge Menschen ohne Hauptschulabschluss handelt. Wir sehen allerdings auch, dass darüber hinaus auch Leute mit Hauptschulabschluss nach assistierter Ausbildung durchaus Bedarf hätten. Wir haben eine Vereinbarung, dass etwa 10.000 Plätze damit eingerichtet werden sollen. Nach der BA-Statistik sind es ohne Schulabschluss nur 8.800. Das heißt, dass wir, wenn wir davon ausgehen, dass auch diese 8.800 nicht alle eine assistierte Ausbildung nutzen, noch einige Plätze frei hätten, so dass auch Jugendliche mit Hauptschulabschluss, die aber durchaus eher zu den benachteiligten Personenkreisen zu zählen sind, in dieses Programm mit aufgenommen werden sollten. Wir erhoffen uns, dass durchaus mehr junge Menschen daran teilhaben können.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Ich möchte ein ganz anderes Thema aufmachen. In dem Omnibusgesetz soll auch geregelt werden, dass im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe“ eine Versicherungsfreiheit in der Ar-



beitsförderung bestehen soll. Meine Frage an die Bundesagentur für Arbeit: Wie war das in der Vergangenheit mit der Versicherungspflicht in der öffentlich geförderten Beschäftigung geregelt?

Sachverständiger Eberle (Bundesagentur für Arbeit): Die Frage lässt sich sehr knapp beantworten. Bis Ende 2013 war ABM als öffentlich geförderte Beschäftigung versicherungspflichtig angelegt. Seit dem 1.1.2004 ist ABM versicherungsfrei. Das sind die gesetzlichen Regelungen. Das galt auch für das Programm der Arbeitsgelegenheiten. In den jeweiligen Programmen, zum Beispiel Bürgerarbeit oder Quartiersarbeit, waren die jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse immer versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Ich komme noch einmal zu den rentenrechtlichen Änderungen. Deswegen richtet sich meine Frage wieder an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Wie bewerten Sie es denn, dass zukünftig für die Erbringung von Kinderzuschlägen und Waisenrenten auf das Einkommensteuergesetz Bezug genommen werden soll, um die unterschiedliche Behandlung von freiwilligen Diensten in verschiedenen Rechtsbereichen aufzuheben?

Sachverständige Segebrecht (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sie sprechen die Freiwilligendienste an. Die Änderungen, die hier vorgesehen sind, haben wir gerade geschildert. Sie bedeuten, dass praktisch die Waisenrente immer dann auch bei den Freiwilligendiensten geleistet werden kann, die auch im Kindergeldrecht geregelt sind. Das bedeutet, dass verschiedene internationale Jugendfreiwilligendienste davon umfasst sind. Dazu muss man sagen, dass die bisherige Rechtslage, wonach für diese Dienste zwar ein Kindergeldanspruch besteht, aber keine Waisenrente geleistet werden kann, den Betroffenen ganz schwer zu vermitteln war. Da diese Regelung jetzt zu mehr Akzeptanz führt, befürworten wir das auch.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Ich gehe davon aus, dass sich damit auch die Frage, die eigentlich von Dr. Rosemann gestellt werden sollte, erledigt hat. Wunderbar, dann nehmen wir die verbleibende Zeit mit Dank zur Kenntnis. Wir kommen nun zur freien Runde. Die erste Frage vom Kollegen Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Ramb von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Nachgang zu Ihrer Antwort eben auf die Frage vom Kollegen Helfrich. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme bewerten Sie kritisch, dass das Eingliederungsbudget der Jobcenter für Maßnahmen der assistierten Ausbildung für Jugendliche in der Grundsicherung nicht

angehoben wird. Befürchten Sie dadurch, dass das Budget nicht ausreichend ist?

Sachverständige Ramb (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es gibt in der Allianz für Aus- und Weiterbildung die Vereinbarung, dass 10.000 Stellen für assistierte Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, und dass sowohl die Bundesagentur für Arbeit für die Jugendlichen aus der Arbeitslosenversicherung, als auch der Bund für die Jugendlichen aus der Grundsicherung für die jeweiligen Kosten aufkommen. Unsere Sorge ist, dass dadurch, dass die Mittel aus dem laufenden Eingliederungstitel im SGB II genommen werden, die Mittel dafür nicht ausreichen, beziehungsweise weniger Jugendliche dafür ausgewählt werden. Insofern hatten wir uns erhofft, dass dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen)(CDU/CSU): Frau Dr. Höller, eine kleine Frage. Ist es aus Ihrer Sicht richtig, dass künftig auch Kinder dann in den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden, wenn sie zum Beispiel an Sprachförderung außerhalb von Tageseinrichtungen teilnehmen?

Sachverständige Dr. Höller (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Letzten Endes ist es eine sozialpolitische Frage festzulegen, wann Versicherungsschutz bestehen soll. Aus Sicht der Unfallversicherung ist es nur immer wichtig, dass das Ganze händelbar ist. Das heißt, dass für die Verwaltung erkennbar ist, wann es sich um eine regelhafte Sprachförderung handelt und wann beispielsweise ein Au- Pair-Mädchen ein bisschen in der Heimatsprache mit einem Kind spricht. Es muss händelbar sein. Aber die Entscheidung, was versichert ist, muss der Gesetzgeber treffen.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Die Frage geht an den Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Wir haben schon verschiedentlich über assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfe gesprochen. Meine Frage ist: Teilen Sie den Optimismus der Vertreterin der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die gemeint hat, es könnte durch die Ausweitung der ausbildungsbegleitenden Hilfe eine Ausweitung von Ausbildungsplätzen für leistungsschwächere Jugendliche geben? Wo sehen Sie noch Konkretisierungs- und Nachjustierbedarf?

Sachverständiger Lambertin (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen Konkretisierungsbedarf insbesondere bei dem Personenkreis, der einbezogen werden soll. Ich will noch einmal auf meine Antwort verweisen, dass es nicht nur sein kann, dass es junge Menschen ohne Hauptschulabschluss sein können, sondern es könnte auch sinnvoll



sein, diese Maßnahmen auszuweiten für Personen mit Hauptschulabschluss, die trotzdem lernschwach und benachteiligt sein können.

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Herzlichen Dank. Mir liegen keine weiteren Fragen mehr vor. Ich gehe davon aus, dass der Erkenntniszugewinn so erschöpfend war, wie die Tagesordnung nun auch erschöpft ist.

Ich darf mich bei den Damen und Herren Sachverständigen herzlich bedanken für die Einreichung ihrer Expertise und dafür, dass Sie uns hier Rede und Antwort gestanden

Ende der Sitzung 14.40 Uhr

haben. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Ich darf mich bei den Kolleginnen und Kollegen für die engagierten Fragen bedanken. Wir sehen uns am Mittwoch spätestens zur Ausschusssitzung wieder. Die Sitzung ist geschlossen.



Personenregister

- Beierling, Birgit 557
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 556, 561
Bohlen, Elise 552, 557
Braun, Dr. Bernard 553
Eberle, Ulrich (Bundesagentur für Arbeit) 561
Friedrich, Gerald (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 551, 558
Fritsche, Heinz 555, 556
Gerdes, Michael (SPD) 560
Grunenberg, Markus (Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen) 559, 560
Helfrich, Mark (CDU/CSU) 552, 559
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 553
Höller, Dr. Edlyn (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) 553, 554, 557, 561
Kapschack, Ralf (SPD) 560, 561
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 555
Kronthaler, Robert (Deutsche Rentenversicherung Bund) 559, 560
Lambertin, Kurt (Deutscher Gewerkschaftsbund) 556, 558, 560, 561
Mast, Katja (SPD) 554
Opretzka, Tino (Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen) 551, 553
Ramb, Christina (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 559, 561
Rawert, Mechthild (SPD) 560
Rosemann Dr., Martin (SPD) 554, 555, 561
Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 550, 559, 560, 561
Schmidt, Friedemann (Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände) 558, 560
Segebrecht, Bettina (Deutsche Rentenversicherung Bund) 555, 561
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 551, 558
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 556, 557, 558
Voßbeck-Kayser, Christel (CDU/CSU) 558, 559
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 553
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 550, 553, 555, 556, 558, 560, 561, 562